



<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus</p> <p>Beteiligt: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb 2 Finanzreferat</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2020/3649-R3</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 05.11.2020 Referent: Dr. Stefan Goller</p>									
<p>Beteiligungscontrolling Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg - Anpassung der Betriebs-satzung</p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>01.12.2020</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>09.12.2020</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	01.12.2020	Bau- und Werksenat	Empfehlung	09.12.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
01.12.2020	Bau- und Werksenat	Empfehlung								
09.12.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

I. Sitzungsvortrag:

Mit Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 24.06.2020 wurde eine geänderte Geschäftsverteilung innerhalb der Organisation der Stadtverwaltung beschlossen. Im Zuge der Neuorganisation wurde das Garten- und Friedhofsamt dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) zugeordnet.

Diese zusätzliche Abteilung ist in den satzungsmäßigen Aufgabenbereich des EBB aufzunehmen.

Die vor diesem Hintergrund erforderliche Anpassung der Betriebsatzung des EBB wurde seitens der Verwaltung zum Anlass genommen, den aktuell gültigen Satzungstext, der zuletzt im Jahr 2005 geändert wurde, insgesamt hinsichtlich weiteren Korrekturbedarfs zu überprüfen und entsprechend zu aktualisieren.

Die vorgenommenen Änderungen sollen insbesondere der Bereinigung inzwischen überholter Regelungen sowie der Angleichung an die Mustersatzung für Eigenbetriebe bayerischer Städte und Gemeinden des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Landesgruppe Bayern, vom November 2010 dienen. Darüber hinaus soll eine Umfirmierung des Eigenbetriebes stattfinden. Der Eigenbetrieb soll künftig den Namen „Bamberger Service Betriebe“ (kurz: BSB) führen. Die Änderungen insgesamt sind als Synopse in der **Anlage 1** ersichtlich.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll keine Änderungssatzung, sondern eine Neufassung der Satzung erlassen werden. Diese ist als **Anlage 2** beigefügt.

Der aktualisierte Satzungstext wurde der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 17.11.2020 zur Kenntnis gegeben.

Nach positiver Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Bamberg soll die aktualisierte Betriebsatzung im Amtsblatt der Stadt Bamberg veröffentlicht und zum 01.01.2021 in Kraft treten. Redaktionelle Änderungen sind weiterhin möglich.

Mit dem Übergang des Friedhofs ist das Vermögen des Friedhofs auf den EBB zu übertragen. Zur Finanzierung wird dem Betrieb ein Darlehen durch die Stadt gewährt. Das Darlehen ist in Höhe des jeweiligen kalkulatorischen Zinssatzes zu verzinsen. Die Höhe und die Laufzeit des Darlehens kann aktuell noch nicht beziffert werden, sondern ergibt sich im Rahmen der Vermögensbewertung.

II. Beschlussantrag:

Der Bau- und Werkssenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Anpassung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg, zukünftig firmierend unter „Bamberger Service Betriebe“ (kurz: BSB), wie vorgeschlagen, wird zugestimmt. Redaktionelle Änderungen am Satzungstext sind weiterhin möglich. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Satzungsanpassung vorzunehmen.
3. Das Vermögen des Friedhofs wird auf den Entsorgungs- und Baubetrieb übertragen. Zur Finanzierung gewährt die Stadt dem Betrieb ein Darlehen in Höhe des zu bewertenden Vermögens. Das Darlehen ist mit dem jeweiligen kalkulatorischen Zinssatz zu verzinsen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

- Anlage 1: Entwurf zur Anpassung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg (Synopsis)
- Anlage 2: Entwurf zur Anpassung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg (Lesefassung)

Verteiler:

- Herrn Oberbürgermeister** zur Kenntnis;
- Amt 14** zur Kenntnis;
- Amt 20** Beschlüsse;
- Entsorgungs- und Baubetrieb** zur Kenntnis u. weiteren Veranlassung.

Synopse Betriebssatzung Eigenbetrieb

Alte Satzung	Neue Satzung	Kommentar
<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital § 2 Gegenstand des Unternehmens § 3 Für den Betrieb zuständige Organe § 4 Werkleitung § 5 Werksenat § 6 Zuständigkeit des Stadtrates § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung § 9 Verpflichtungserklärungen § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen § 11 Wirtschaftsjahr § 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23, 86 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung:</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bamberger Service Betriebe“</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital § 2 Gegenstand des Unternehmens § 3 Für den Betrieb zuständige Organe § 4 Werkleitung § 5 Werksenat § 6 Zuständigkeit des Stadtrates § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung § 9 Verpflichtungserklärungen § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen § 11 Wirtschaftsjahr § 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:</p>	<p>Anpassung des Namens aufgrund der Integration des Garten- und Friedhofamts.</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital</p> <p>(1) Die Stadt Bamberg erfüllt ihre Aufgaben in den Bereichen Stadtentwässerung (Abwasser), Stadtentsorgung (Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) und die mit diesen Aufgaben zusammenhängenden technischen Hilfsbetriebe (Kfz-Werkstatt und Fuhrpark) nach Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen als Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung in der Rechtsform des Eigenbetriebes.</p> <p>Dasselbe gilt für die Erfüllung der Pflichtaufgabe der Stadt Bamberg, öffentliche Straßen und deren Bestandteile nach Maßgabe des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu bauen, zu unterhalten und innerhalb geschlossener Ortslage zu räumen und zu streuen, einschließlich der Vorhaltung der dazugehörigen Werkstätten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital</p> <p>(1) Die Servicebetriebe der Stadt Bamberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bamberg geführt.</p>	<p>Verschlinkung zur Vermeidung von Doppelungen mit § 2 ohne inhaltliche Änderung</p>
<p>(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung begründet, aufgehoben oder verändert.</p>		<p>Verschoben nach § 2 Abs. 4 neu</p>
<p>(3) Das Unternehmen führt den Namen Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB).</p>	<p>(2) Das Unternehmen führt den Namen "Bamberger Service Betriebe". Die Stadt Bamberg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „BSB“.</p>	<p>Anpassung des Namens; Klarstellung, dass die Stadt unter diesem Namen am Rechtsverkehr teilnimmt.</p>
<p>(4) Das Stammkapital des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg beträgt 5,2 Mio. Euro.</p>	<p>(3) Das Stammkapital der Bamberger Service Betriebe beträgt 5,2 Mio. Euro.</p>	<p>Anpassung des Namens.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Aufgaben des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg auf Grund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der städtischen Satzungen, insbesondere der Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS), der Grubenräumungssatzung, der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalabfallbeseitigungssatzung. • Das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen, soweit sie dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der städtischen Satzungen, insbesondere der Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Aufgaben der Bamberger Service Betriebe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die den Bamberger Service Betrieben aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. • Das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen, soweit sie dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen. 	<p>Anpassung des Namens und Erweiterung des Unternehmensgegenstands um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nichtöffentliche Wege der Stadt Bamberg - städtische Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen und Spielplätze - Friedhöfe und das Bestattungswesen - das Erbringen sonstiger Serviceleistungen für die Stadt, ihre Beteiligungen, Stiftungen und gemeinnützige Vereine <p>Die hoheitlichen Zuständigkeiten werden neu zusammengefasst unter § 2 Abs. 3 neu übergreifend geregelt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der städtischen Satzungen, insbesondere der Vollzug der Straßenreinigungssatzung und der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung. • Der Neubau und Unterhalt der öffentlichen Straßen und Plätze nach Maßgabe des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie diese innerhalb der geschlossenen Ortslage zu räumen und zu streuen. • Ausbau und Unterhalt der Gewässer 3. Ordnung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind. • Der Neubau und Unterhalt der öffentlichen Straßen und Plätze nach Maßgabe des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie diese innerhalb der geschlossenen Ortslage zu räumen und zu streuen. • Der Neubau und Unterhalt der nichtöffentlichen Wege und Plätze, soweit sich diese im Eigentum der Stadt befinden, einschließlich des Winterdiensts auf diesen Flächen. • Der Neubau und Unterhalt der städtischen Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen und Spielplätze. • Der Friedhofsbetrieb und das Bestattungswesen. • Ausbau und Unterhalt der Gewässer 3. Ordnung. • Erbringung sonstiger Serviceleistungen für die Stadt Bamberg, für Zweckverbände und Gesellschaften in jeglicher Rechtsform, an denen die Stadt Bamberg beteiligt ist, für die von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen sowie 	
--	---	--

	<p>für gemeinnützige Vereine im Stadtgebiet Bamberg.</p> <p>Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die die Aufgaben der Bamberger Service Betriebe fördern oder wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.</p>	<p>Klarstellung, dass sich der Eigenbetrieb auch an anderen Unternehmen beteiligen kann, sofern diese Beteiligung die Aufgaben des Betriebs fördern oder mit ihnen zusammenhängen.</p>
<p>(2) Der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.</p>	<p>(2) Die Bamberger Service Betriebe können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Die Bamberger Service Betriebe können Leistungen, die mit den Aufgaben nach Abs. 1 in Zusammenhang stehen, auch für Dritte übernehmen, solange diese Leistungen im Verhältnis zur Gesamttätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.</p>	<p>Anpassung des Namens; Klarstellung, dass Leistungen auch für sonstige Dritte erbracht werden können, sofern die Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung sind.</p>
	<p>(3) Die Bamberger Service Betriebe sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.</p>	<p>Zusammenfassung der hoheitlichen Tätigkeiten aus § Abs. 1 alt und Klarstellung, dass dazu auch der Erlass von Bescheiden gehört.</p>
	<p>(4) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung begründet, aufgehoben oder verändert.</p>	<p>Verschoben aus § 1 Abs. 2 alt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Für den Betrieb zuständige Organe</p> <p>Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:</p> <p>Werkleitung (§ 4) Werksenat (§ 5) Stadtrat (§ 6) Oberbürgermeister (§ 7)</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Für den Betrieb zuständige Organe</p> <p>Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:</p> <p>Werkleitung (§ 4) Werksenat (§ 5) Stadtrat (§ 6) Oberbürgermeister (§ 7)</p>	<p>Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden gleichberechtigt ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt. Jedes Mitglied der Werkleitung handelt in seinem Aufgabengebiet grundsätzlich allein. Die Werkleitung wird vom Stadtrat berufen. Der technische Werkleiter muss stets aus dem Kreis der Referenten bestimmt werden und soll der Leiter des Baureferates sein. Die Werkleiter vertreten sich grundsätzlich gegenseitig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden gleichberechtigt ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt. Jedes Mitglied der Werkleitung handelt in seinem Aufgabengebiet grundsätzlich allein. Die Werkleitung wird vom Stadtrat berufen. Der technische Werkleiter muss stets aus dem Kreis der Referenten bestimmt werden und soll der Leiter des Baureferates sein. Die Werkleiter vertreten sich grundsätzlich gegenseitig.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(2) Der kaufmännische Werkleiter ist für alle Zweige des Rechnungswesens verantwortlich. Der technische Werkleiter führt die weiteren laufenden Geschäfte des Betriebes.</p> <p>Laufende Geschäfte sind insbesondere:</p>	<p>(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Der kaufmännische Werkleiter ist für alle Zweige des Rechnungswesens verantwortlich. Zur detaillierten Abgrenzung der Aufgabengebiete wird eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung erlassen, in der die getrennten und gemeinsamen Zuständigkeiten aufzuführen sind. Wird in gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen eine</p>	<p>Verlagerung der detaillierteren Regelungen auf die Geschäftsanweisung.</p>

<p>1. Die selbständige, verantwortliche technische Leitung des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,</p> <p>2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.</p> <p>Zur detaillierten Abgrenzung der Aufgabengebiete wird eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung erlassen, in der die getrennten und gemeinsamen Zuständigkeiten aufzuführen sind. Wird in gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Oberbürgermeister.</p>	<p>Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Oberbürgermeister.</p>	
<p>(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz</p>	<p>(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.</p>	<p>Sprachliche Anpassung durch Wegfall der tariflichen Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten.</p>
<p>(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis VergGr. Vc BAT sowie bei Arbeitern.</p>	<p>(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, bei</p>	<p>Anpassung der Regelungen an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und Erweiterung um Beamte mit äquivalenten Besoldungsgruppen.</p>

	Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.	
(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werksenates verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werksenat geben ihr in betrieblichen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.	(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werksenates verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werksenat geben ihr in betrieblichen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.	Unverändert.
(6) In Angelegenheiten des Betriebes vertritt die Werkleitung unter Anwendung von Abs. 1 Satz 2 die Stadt nach außen. Jeder Werkleiter ist dabei zur Alleinvertretung berechtigt.	(6) In Angelegenheiten des Betriebes vertritt die Werkleitung unter Anwendung von Abs. 1 Satz 2 die Stadt nach außen. Jeder Werkleiter ist dabei zur Alleinvertretung berechtigt.	Unverändert.
(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksenat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.	(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksenat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.	Unverändert.
§ 5 Werksenat	§ 5 Werksenat	
(1) Der Werksenat setzt sich aus den Mitgliedern des Bausenates zusammen. Der Werksenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.	(1) Der Werksenat setzt sich aus den Mitgliedern des Bau- und Werksenates zusammen. Der Werksenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.	Sprachliche Anpassung an die Senatsbezeichnung laut Geschäftsordnung des Stadtrats.
(2) Der Werksenat ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.	(2) Der Werksenat ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.	Unverändert.

<p>(2) Der Werksenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung; 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 260.000 Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt; 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bei Überschreitung des genehmigten Ansatzes um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt; 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen; 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art, wenn der Geschäftswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt; 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten; 	<p>(3) Der Werksenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung; 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 300.000 Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt; 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bei Überschreitung des genehmigten Ansatzes um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt; 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 75.000 Euro übersteigen; 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art, wenn der Geschäftswert im Einzelfall 75.000 Euro übersteigt; 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 75.000 Euro überschreiten; 	<p>Anpassung der Wertgrenze.</p> <p>Anpassung der Wertgrenze.</p> <p>Anpassung der Wertgrenze.</p> <p>Anpassung der Wertgrenze.</p>
--	--	---

<p>7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert 130.000 Euro (VOL) bzw. 500.000 Euro (VOB) und bei besonderen Leistungen 200.000 Euro übersteigt. Bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen;</p> <p>8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt;</p> <p>9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 40.000 Euro im Einzelfall beträgt;</p> <p>10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;</p> <p>11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.</p>	<p>7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen Leistungen, wenn der Wert 200.000 Euro übersteigt, sowie die Vergabe von Bauleistungen, wenn der Wert 500.000 Euro übersteigt. Bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen;</p> <p>8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 200.000 Euro beträgt;</p> <p>9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 200.000 Euro im Einzelfall beträgt;</p> <p>10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;</p> <p>11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.</p> <p>Die Ermittlung der Wertgrenzen erfolgt ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer.</p>	<p>Anpassung der Wertgrenze und sprachliche Anpassung an aktuelle Terminologie des Vergaberechts.</p> <p>Anpassung der Wertgrenze.</p> <p>Anpassung der Wertgrenze.</p> <p>Klarstellung, dass Wertgrenzen netto zu verstehen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über:</p> <p>1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über:</p> <p>1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;</p>	

<p>2. Bestellung des Werksrates und seiner Mitglieder;</p> <p>3. Bestellung der Werkleitung und ihre Abberufung;</p> <p>4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten ab BesGr. A 14 BBesO und VergGr. I b BAT sowie der Werkleiter;</p> <p>5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;</p> <p>6. gegebenenfalls Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;</p> <p>8. die Rückzahlung von Eigenkapital;</p> <p>9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art, wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen</p>	<p>2. Bestellung des Werksrates und seiner Mitglieder;</p> <p>3. Bestellung der Werkleitung und ihre Abberufung;</p> <p>4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe 14 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt sowie der Werkleiter;</p> <p>5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;</p> <p>6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;</p> <p>8. die Rückzahlung von Eigenkapital;</p> <p>9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art, wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 10.000.000 Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen</p>	<p>Anpassung an Tarifvertrag des öffentlichen Diensts.</p> <p>Entfall des Wortes „gegebenenfalls“, da immer ein Prüfer zu bestellen ist.</p> <p>Anpassung der Wertgrenzen an Grenzen des Finanzsenats laut Geschäftsordnung des Stadtrats.</p>
--	---	--

<p>(einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;</p> <p>10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Betriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;</p> <p>11. Änderung der Rechtsform des Betriebes.</p>	<p>(einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;</p> <p>10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Betriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;</p> <p>11. Änderung der Rechtsform des Betriebes.</p> <p>Die Ermittlung der Wertgrenzen erfolgt ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer.</p>	<p>Klarstellung, dass Wertgrenzen netto zu verstehen sind.</p>
<p>(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.</p>	<p>(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksenates. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksenates. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werksenates für den Betrieb dringliche Verfügungen mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Nr. 1.</p>	<p>(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werksenates für den Betrieb dringliche Verfügungen mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Nr. 1.</p>	<p>Unverändert.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung</p> <p>Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung</p> <p>Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen “Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg” durch jeweils den Vertretungsberechtigten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen “Bamberger Service Betriebe” durch jeweils den Vertretungsberechtigten.</p>	<p>Ermöglichung des Einsatzes elektronischer Signaturen, Anpassung des Namens.</p>
<p>(2) Jeder Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz “im Auftrag”.</p>	<p>(2) Jeder Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz “im Auftrag”.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgaben sind so gut und preiswert wie möglich zu erledigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgaben sind so gut und preiswert wie möglich zu erledigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.</p>	<p>Unverändert.</p>

<p>(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).</p>	<p>(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).</p>	<p>Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg vom 12.09.2002 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 20.09.2002, Nr. 20) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg vom 16.08.2005 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 26.08.2005, Nr. 18) außer Kraft.</p>	<p>Anpassung des Tags des Inkrafttretens.</p>

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „Bamberger Service Betriebe“
vom xx.xx.xxxx**

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Für den Betrieb zuständige Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Werksrat
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Die Servicebetriebe der Stadt Bamberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bamberg geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Bamberger Service Betriebe“. Die Stadt Bamberg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „BSB“.
- (3) Das Stammkapital der Bamberger Service Betriebe beträgt 5,2 Mio. Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben der Bamberger Service Betriebe sind:
 - Die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die den Bamberger Service Betrieben auf Grund vertraglicher Vereinbarungen obliegen.
 - Das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen, soweit sie dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen.
 - Die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.
 - Der Neubau und Unterhalt der öffentlichen Straßen und Plätze nach Maßgabe des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie diese innerhalb der geschlossenen Ortslage zu räumen und zu streuen.
 - Der Neubau und Unterhalt der nichtöffentlichen Wege und Plätze, soweit sich diese im Eigentum der Stadt befinden, einschließlich des Winterdiensts auf diesen Flächen.
 - Der Neubau und Unterhalt der städtischen Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen und Spielplätze.

- Der Friedhofsbetrieb und das Bestattungswesen.
- Ausbau und Unterhalt der Gewässer 3. Ordnung.
- Erbringung sonstiger Serviceleistungen für die Stadt Bamberg, für Zweckverbände und Gesellschaften in jeglicher Rechtsform, an denen die Stadt Bamberg beteiligt ist, für die von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen sowie für gemeinnützige Vereine im Stadtgebiet Bamberg.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die die Aufgaben der Bamberger Service Betriebe fördern oder wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Die Bamberger Service Betriebe können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Die Bamberger Service Betriebe können Leistungen, die mit den Aufgaben nach Abs. 1 in Zusammenhang stehen, auch für Dritte übernehmen, solange diese Leistungen im Verhältnis zur Gesamttätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.
- (3) Die Bamberger Service Betriebe sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (4) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung begründet, aufgehoben oder verändert.

§ 3

Für den Betrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkssenat (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden gleichberechtigt ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt. Jedes Mitglied der Werkleitung handelt in seinem Aufgabengebiet grundsätzlich allein. Die Werkleitung wird vom Stadtrat berufen. Der technische Werkleiter muss stets aus dem Kreis der Referenten bestimmt werden und soll der Leiter des Baureferates sein. Die Werkleiter vertreten sich grundsätzlich gegenseitig.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Der kaufmännische Werkleiter ist für alle Zweige des Rechnungswesens verantwortlich. Zur detaillierten Abgrenzung der Aufgabengebiete wird eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung erlassen, in der die getrennten und gemeinsamen Zuständigkeiten aufzuführen sind. Wird in gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhstandsversetzung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werksrates verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werksrat geben ihr in betrieblichen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Betriebes vertritt die Werkleitung unter Anwendung von Abs. 1 Satz 2 die Stadt nach außen. Jeder Werkleiter ist dabei zur Alleinvertretung berechtigt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksrat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Werksrat

- (1) Der Werksrat setzt sich aus den Mitgliedern des Bau- und Werksrates zusammen. Der Werksrat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksrat ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werksrat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 300.000 Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bei Überschreitung des genehmigten Ansatzes um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt;
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 75.000 Euro übersteigen;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art, wenn der Geschäftswert im Einzelfall 75.000 Euro übersteigt;
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 75.000 Euro überschreiten;
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen Leistungen, wenn der Wert 200.000 Euro übersteigt, sowie die Vergabe von Bauleistungen, wenn der Wert 500.000 Euro übersteigt. Bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen;
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt;
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000 Euro im Einzelfall beträgt;
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
 11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

Die Ermittlung der Wertgrenzen erfolgt ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
 2. Bestellung des Werksrates und seiner Mitglieder;
 3. Bestellung der Werkleitung und ihre Abberufung;
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe 14 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt sowie der Werkleiter;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art, wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 10.000.000 Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Betriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 11. Änderung der Rechtsform des Betriebes.

Die Ermittlung der Wertgrenzen erfolgt ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksrat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksrates. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werksrates für den Betrieb dringliche Verfügungen mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Nr. 1.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Bamberger Service Betriebe" durch jeweils den Vertretungsberechtigten.
- (2) Jeder Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgaben sind so gut und preiswert wie möglich zu erledigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg vom 16.08.2005 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 26.08.2005, Nr. 18) außer Kraft.

Tischvorlage zu VO/2020/3649-R3

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bamberger Service Betriebe“ vom xx.xx.xxxx

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Für den Betrieb zuständige Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Werksrat
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Die Servicebetriebe der Stadt Bamberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 88 Abs. 1 GO) der Stadt Bamberg geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Bamberger Service Betriebe“. Die Stadt Bamberg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „BSB“.
- (3) Das Stammkapital der Bamberger Service Betriebe beträgt 5,2 Mio. Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben der Bamberger Service Betriebe sind:
 - Die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die den Bamberger Service Betrieben aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen.
 - Das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen, soweit sie dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen.
 - Die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.
 - Der Neubau und Unterhalt der öffentlichen Straßen und Plätze nach Maßgabe des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie diese innerhalb der geschlossenen Ortslage zu räumen und zu streuen.

- Der Neubau und Unterhalt der nichtöffentlichen Wege und Plätze, soweit sich diese im Eigentum der Stadt befinden, einschließlich des Winterdiensts auf diesen Flächen.
- Der Neubau und Unterhalt der städtischen Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen und Spielplätze.
- Der Friedhofsbetrieb und das Bestattungswesen.
- Ausbau und Unterhalt der Gewässer 3. Ordnung.
- Erbringung sonstiger Serviceleistungen für die Stadt Bamberg, für Zweckverbände und Gesellschaften in jeglicher Rechtsform, an denen die Stadt Bamberg beteiligt ist, ~~für die von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen sowie für gemeinnützige Vereine im Stadtgebiet Bamberg.~~

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die die Aufgaben der Bamberger Service Betriebe fördern oder wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Die Bamberger Service Betriebe können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen. ~~Die Bamberger Service Betriebe können Leistungen, die mit den Aufgaben nach Abs. 1 in Zusammenhang stehen, auch für Dritte übernehmen, solange diese Leistungen im Verhältnis zur Gesamttätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.~~
- (3) Die Bamberger Service Betriebe sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (4) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung begründet, aufgehoben oder verändert.

§ 3

Für den Betrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkssenat (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden gleichberechtigt ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt. Jedes Mitglied der Werkleitung handelt in seinem Aufgabengebiet grundsätzlich allein. Die Werkleitung wird vom Stadtrat berufen. Der technische Werkleiter muss stets aus dem Kreis der Referenten bestimmt werden und soll der Leiter des Baureferates sein. Die Werkleiter vertreten sich grundsätzlich gegenseitig.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Der kaufmännische Werkleiter ist für alle Zweige des Rechnungswesens **verantwortlichzuständig**. Zur detaillierten Abgrenzung der Aufgabengebiete wird eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung erlassen, in der die getrennten und gemeinsamen Zuständigkeiten aufzuführen sind. Wird in gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werksrates verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werksrat geben ihr in betrieblichen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Betriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, unter Anwendung von Abs. 1 Satz 2 die Stadt nach außen. Jeder Werkleiter ist dabei zur Alleinvertretung berechtigt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksrat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Werksrat

- (1) Der Werksrat setzt sich aus den Mitgliedern des Bau- und Werksrates zusammen. Der Werksrat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksrat ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werksrat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 300.000 Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bei Überschreitung des genehmigten Ansatzes um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt;
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 75.000 Euro übersteigen;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000 Euro überschreitet~~Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art, wenn der Geschäftswert im Einzelfall 75.000 Euro übersteigt;~~
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 75.000 Euro überschreiten;
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen Leistungen, wenn der Wert 200.000 Euro übersteigt, sowie die Vergabe von Bauleistungen, wenn der Wert 500.000 Euro übersteigt. Bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen;
 8. Erlass von Forderungen, soweit der Erlass im Einzelfall mehr als 200.000 Euro beträgt;
 - ~~8.9. und~~ Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert Vergleichswert im Einzelfall mehr als 200.000 Euro beträgt;
 - ~~9.10.~~ die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 200.000 Euro im Einzelfall beträgt;

~~10.11.~~ Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;

12. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

~~11.13.~~ Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.

Die Ermittlung der Wertgrenzen erfolgt ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung ~~der von Satzungen einschließlich der~~ Betriebsatzung;
2. Bestellung des Werksrates und seiner Mitglieder;
3. Bestellung der Werkleitung ~~und ihre Abberufung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;~~
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe 14 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt sowie der Werkleiter;
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu~~Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art, wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 10.000.000 Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;~~
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Betriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
11. Änderung der Rechtsform des Betriebes.

Die Ermittlung der Wertgrenzen erfolgt ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksrat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksrates. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werksrates für den ~~B~~Eigenbetrieb dringliche Verfügungen-Anordnungen mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Bamberger Service Betriebe" durch jeweils den Vertretungsberechtigten.
- (2) Jeder Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgaben sind so gut und preiswert wie möglich zu erledigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg vom 16.08.2005 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 26.08.2005, Nr. 18) außer Kraft.

Tischvorlage zu VO/2020/3649-R3

Synopse Satzung Eigenbetrieb

Stand: 30.11.2020

Alte Satzung	Neue Satzung	Kommentar
<p>Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg</p> <p>Inhaltsübersicht § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital § 2 Gegenstand des Unternehmens § 3 Für den Betrieb zuständige Organe § 4 Werkleitung § 5 Werksrat § 6 Zuständigkeit des Stadtrates § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung § 9 Verpflichtungserklärungen § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen § 11 Wirtschaftsjahr § 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23, 86 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung:</p>	<p>Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bamberger Service Betriebe“</p> <p>Inhaltsübersicht § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital § 2 Gegenstand des Unternehmens § 3 Für den Betrieb zuständige Organe § 4 Werkleitung § 5 Werksrat § 6 Zuständigkeit des Stadtrates § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung § 9 Verpflichtungserklärungen § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen § 11 Wirtschaftsjahr § 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:</p>	<p>Anpassung des Namens aufgrund der Integration des Garten- und Friedhofamts.</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital</p> <p>(1) Die Stadt Bamberg erfüllt ihre Aufgaben in den Bereichen Stadtentwässerung (Abwasser), Stadtentsorgung (Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) und die mit diesen Aufgaben zusammenhängenden technischen Hilfsbetriebe (Kfz-Werkstatt und Fuhrpark) nach Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen als Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung in der Rechtsform des Eigenbetriebes.</p> <p>Dasselbe gilt für die Erfüllung der Pflichtaufgabe der Stadt Bamberg, öffentliche Straßen und deren Bestandteile nach Maßgabe des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu bauen, zu unterhalten und innerhalb geschlossener Ortslage zu räumen und zu streuen, einschließlich der Vorhaltung der dazugehörigen Werkstätten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital</p> <p>(1) Die Servicebetriebe der Stadt Bamberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 88 Abs. 1 GO) der Stadt Bamberg geführt.</p>	<p>Verschlinkung zur Vermeidung von Doppelungen mit § 2 ohne inhaltliche Änderung</p>
<p>(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung begründet, aufgehoben oder verändert.</p>		<p>Verschoben nach § 2 Abs. 4 neu</p>
<p>(3) Das Unternehmen führt den Namen Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB).</p>	<p>(2) Das Unternehmen führt den Namen "Bamberger Service Betriebe". Die Stadt Bamberg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „BSB“.</p>	<p>Anpassung des Namens; Klarstellung, dass die Stadt unter diesem Namen am Rechtsverkehr teilnimmt.</p>
<p>(4) Das Stammkapital des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg beträgt 5,2 Mio. Euro.</p>	<p>(3) Das Stammkapital der Bamberger Service Betriebe beträgt 5,2 Mio. Euro.</p>	<p>Anpassung des Namens.</p>

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind:

- Die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg auf Grund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der städtischen Satzungen, insbesondere der Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS), der Grubenräumungssatzung, der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalabfallbeseitigungssatzung.
- Das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen, soweit sie dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der städtischen Satzungen, insbesondere der Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben der Bamberger Service Betriebe sind:

- Die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die den Bamberger Service Betrieben aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen.
- Das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen, soweit sie dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen.

Anpassung des Namens und Erweiterung des Unternehmensgegenstands um:

- nichtöffentliche Wege der Stadt Bamberg
- städtische Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen und Spielplätze
- Friedhöfe und das Bestattungswesen
- das Erbringen sonstiger Serviceleistungen für die Stadt und ihre Beteiligungen

Die hoheitlichen Zuständigkeiten werden neu zusammengefasst unter § 2 Abs. 3 neu übergreifend geregelt.

<ul style="list-style-type: none"> • Die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der städtischen Satzungen, insbesondere der Vollzug der Straßenreinigungssatzung und der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung. • Der Neubau und Unterhalt der öffentlichen Straßen und Plätze nach Maßgabe des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie diese innerhalb der geschlossenen Ortslage zu räumen und zu streuen. • Ausbau und Unterhalt der Gewässer 3. Ordnung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind. • Der Neubau und Unterhalt der öffentlichen Straßen und Plätze nach Maßgabe des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie diese innerhalb der geschlossenen Ortslage zu räumen und zu streuen. • Der Neubau und Unterhalt der nichtöffentlichen Wege und Plätze, soweit sich diese im Eigentum der Stadt befinden, einschließlich des Winterdiensts auf diesen Flächen. • Der Neubau und Unterhalt der städtischen Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen und Spielplätze. • Der Friedhofsbetrieb und das Bestattungswesen. • Ausbau und Unterhalt der Gewässer 3. Ordnung. • Erbringung sonstiger Serviceleistungen für die Stadt Bamberg, für Zweckverbände und Gesellschaften in jeglicher Rechtsform, an denen die Stadt Bamberg beteiligt ist. 	
--	--	--

	Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die die Aufgaben der Bamberger Service Betriebe fördern oder wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.	Klarstellung, dass sich der Eigenbetrieb auch an anderen Unternehmen beteiligen kann, sofern diese Beteiligung die Aufgaben des Betriebs fördern oder mit ihnen zusammenhängen.
(2) Der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.	(2) Die Bamberger Service Betriebe können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.	Anpassung des Namens.
	(3) Die Bamberger Service Betriebe sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.	Zusammenfassung der hoheitlichen Tätigkeiten aus § Abs. 1 alt und Klarstellung, dass dazu auch der Erlass von Bescheiden gehört.
	(4) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung begründet, aufgehoben oder verändert.	Verschoben aus § 1 Abs. 2 alt.

<p style="text-align: center;">§ 3 Für den Betrieb zuständige Organe</p> <p>Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:</p> <p>Werkleitung (§ 4) Werksenat (§ 5) Stadtrat (§ 6) Oberbürgermeister (§ 7)</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Für den Betrieb zuständige Organe</p> <p>Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:</p> <p>Werkleitung (§ 4) Werksenat (§ 5) Stadtrat (§ 6) Oberbürgermeister (§ 7)</p>	<p>Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden gleichberechtigt ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt. Jedes Mitglied der Werkleitung handelt in seinem Aufgabengebiet grundsätzlich allein. Die Werkleitung wird vom Stadtrat berufen. Der technische Werkleiter muss stets aus dem Kreis der Referenten bestimmt werden und soll der Leiter des Baureferates sein. Die Werkleiter vertreten sich grundsätzlich gegenseitig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden gleichberechtigt ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt. Jedes Mitglied der Werkleitung handelt in seinem Aufgabengebiet grundsätzlich allein. Die Werkleitung wird vom Stadtrat berufen. Der technische Werkleiter muss stets aus dem Kreis der Referenten bestimmt werden und soll der Leiter des Baureferates sein. Die Werkleiter vertreten sich grundsätzlich gegenseitig.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(2) Der kaufmännische Werkleiter ist für alle Zweige des Rechnungswesens verantwortlich. Der technische Werkleiter führt die weiteren laufenden Geschäfte des Betriebes.</p> <p>Laufende Geschäfte sind insbesondere:</p>	<p>(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Der kaufmännische Werkleiter ist für alle Zweige des Rechnungswesens zuständig. Zur detaillierten Abgrenzung der Aufgabengebiete wird eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung erlassen, in der die getrennten und gemeinsamen Zuständigkeiten aufzuführen sind. Wird in gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen eine</p>	<p>Verlagerung der detaillierteren Regelungen auf die Geschäftsanweisung.</p>

<p>1. Die selbständige, verantwortliche technische Leitung des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,</p> <p>2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.</p> <p>Zur detaillierten Abgrenzung der Aufgabengebiete wird eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung erlassen, in der die getrennten und gemeinsamen Zuständigkeiten aufzuführen sind. Wird in gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Oberbürgermeister.</p>	<p>Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Oberbürgermeister.</p>	
<p>(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz</p>	<p>(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.</p>	<p>Sprachliche Anpassung durch Wegfall der tariflichen Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten.</p>
<p>(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis VergGr. Vc BAT sowie bei Arbeitern.</p>	<p>(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, bei</p>	<p>Anpassung der Regelungen an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und Erweiterung um Beamte mit äquivalenten Besoldungsgruppen.</p>

	Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.	
(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werksenates verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werksenat geben ihr in betrieblichen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.	(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werksenates verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werksenat geben ihr in betrieblichen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.	Unverändert.
(6) In Angelegenheiten des Betriebes vertritt die Werkleitung unter Anwendung von Abs. 1 Satz 2 die Stadt nach außen. Jeder Werkleiter ist dabei zur Alleinvertretung berechtigt.	(6) In Angelegenheiten des Betriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, unter Anwendung von Abs. 1 Satz 2 die Stadt nach außen. Jeder Werkleiter ist dabei zur Alleinvertretung berechtigt.	Verdeutlichung, dass Vertretungsbefugnis für laufende Geschäfte gilt.
(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksenat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.	(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksenat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.	Unverändert.
§ 5 Werksenat	§ 5 Werksenat	
(1) Der Werksenat setzt sich aus den Mitgliedern des Bausenates zusammen. Der Werksenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.	(1) Der Werksenat setzt sich aus den Mitgliedern des Bau- und Werksenates zusammen. Der Werksenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.	Sprachliche Anpassung an die Senatsbezeichnung laut Geschäftsordnung des Stadtrats.

<p>(2) Der Werksenat ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.</p>	<p>(2) Der Werksenat ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(2) Der Werksenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung; 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 260.000 Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt; 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bei Überschreitung des genehmigten Ansatzes um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt; 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen; 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art, wenn der Geschäftswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt; 	<p>(3) Der Werksenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung; 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 300.000 Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt; 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bei Überschreitung des genehmigten Ansatzes um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt; 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 75.000 Euro übersteigen; 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000 Euro überschreitet; 	<p>Anpassung der Wertgrenze.</p> <p>Anpassung der Wertgrenze.</p> <p>Sprachliche Anpassung an Mustersatzung, Anpassung der Wertgrenze.</p>

<p>6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten;</p> <p>7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert 130.000 Euro (VOL) bzw. 500.000 Euro (VOB) und bei besonderen Leistungen 200.000 Euro übersteigt. Bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen;</p> <p>8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt;</p> <p>9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 40.000 Euro im Einzelfall beträgt;</p> <p>10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;</p> <p>11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.</p>	<p>6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 75.000 Euro überschreiten;</p> <p>7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen Leistungen, wenn der Wert 200.000 Euro übersteigt, sowie die Vergabe von Bauleistungen, wenn der Wert 500.000 Euro übersteigt. Bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen;</p> <p>8. Erlass von Forderungen, soweit der Erlass im Einzelfall mehr als 200.000 Euro beträgt;</p> <p>9. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Vergleichswert im Einzelfall mehr als 200.000 Euro beträgt;</p> <p>10. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 200.000 Euro im Einzelfall beträgt;</p> <p>11. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;</p> <p>12. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.</p> <p>13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren</p>	<p>Anpassung der Wertgrenze.</p> <p>Anpassung der Wertgrenze und sprachliche Anpassung an aktuelle Terminologie des Vergaberechts.</p> <p>Anpassung der Wertgrenze und Aufteilung auf zwei Ziffern</p> <p>Anpassung der Wertgrenze.</p> <p>Ergänzung aus Mustersatzung</p>
--	--	--

	<p>Stellvertreter und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.</p> <p>Die Ermittlung der Wertgrenzen erfolgt ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer.</p>	<p>Klarstellung, dass Wertgrenzen netto zu verstehen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung; 2. Bestellung des Werksrates und seiner Mitglieder; 3. Bestellung der Werkleitung und ihre Abberufung; 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten ab BesGr. A 14 BBesO und VergGr. I b BAT sowie der Werkleiter; 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes; 	<p style="text-align: center;">§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich der Betriebssatzung; 2. Bestellung des Werksrates und seiner Mitglieder; 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse; 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe 14 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt sowie der Werkleiter; 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes; 	<p>Klarstellung, dass Stadtrat über sämtliche Satzungen beschließt.</p> <p>Anpassung an Mustersatzung.</p> <p>Anpassung an Tarifvertrag des öffentlichen Diensts.</p>

<p>6. gegebenenfalls Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;</p> <p>8. die Rückzahlung von Eigenkapital;</p> <p>9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art, wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;</p> <p>10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Betriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;</p> <p>11. Änderung der Rechtsform des Betriebes.</p>	<p>6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;</p> <p>8. die Rückzahlung von Eigenkapital;</p> <p>9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;</p> <p>10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Betriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;</p> <p>11. Änderung der Rechtsform des Betriebes.</p> <p>Die Ermittlung der Wertgrenzen erfolgt ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer.</p>	<p>Entfall des Wortes „gegebenenfalls“, da immer ein Prüfer zu bestellen ist.</p> <p>Anpassung der Wertgrenzen an Grenzen des Finanzsenats laut Geschäftsordnung des Stadtrats, sprachliche Anpassung an Mustersatzung.</p> <p>Klarstellung, dass Wertgrenzen netto zu verstehen sind.</p>
<p>(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.</p>	<p>(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.</p>	<p>Unverändert.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksenates. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksenates. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werksenates für den Betrieb dringliche Verfügungen mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Nr. 1.</p>	<p>(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werksenates für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung</p> <p>Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung</p> <p>Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg" durch jeweils den Vertretungsberechtigten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Bamberger Service Betriebe" durch jeweils den Vertretungsberechtigten.</p>	<p>Ermöglichung des Einsatzes elektronischer Signaturen, Anpassung des Namens.</p>

<p>(2) Jeder Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".</p>	<p>(2) Jeder Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".</p>	<p>Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgaben sind so gut und preiswert wie möglich zu erledigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgaben sind so gut und preiswert wie möglich zu erledigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).</p>	<p>(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).</p>	<p>Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg vom 12.09.2002 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 20.09.2002, Nr. 20) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg vom 16.08.2005 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 26.08.2005, Nr. 18) außer Kraft.</p>	<p>Anpassung des Tags des Inkrafttretens.</p>

VO/2020/3649-R3

- TISCHVORLAGE -

I. Ausgangssituation:

In der Sitzung des Bau- und Werksenates vom 01.12.2020 erging ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss an die Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg zur Anpassung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg (vgl. Beschlussziffern 1-3). Die Beschlussfassung erfolgte auf Basis einer Tischvorlage (Synopsis sowie Satzungstext im Änderungsmodus). Aus formalen Gründen ist der Satzungstext als Lesefassung zum Beschluss zu erheben. Vor diesem Hintergrund wird unter Ziffer 4 die seitens des Bau- und Werksenates der Stadt Bamberg einstimmig empfohlene Betriebssatzung, die mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, wiedergegeben.

II. Beschlussantrag:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Anpassung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg, zukünftig firmierend unter „Bamberger Service Betriebe“ (kurz: BSB), wie vorgeschlagen, wird zugestimmt. Redaktionelle Änderungen am Satzungstext sind weiterhin möglich. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Satzungsanpassung vorzunehmen.
3. Das Vermögen des Friedhofs wird auf den Entsorgungs- und Baubetrieb übertragen. Zur Finanzierung gewährt die Stadt dem Betrieb ein Darlehen in Höhe des zu bewertenden Vermögens. Das Darlehen ist mit dem jeweiligen kalkulatorischen Zinssatz zu verzinsen.
4. Der Stadtrat der Stadt Bamberg beschließt folgende Satzung:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bamberger Service Betriebe“ vom

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Für den Betrieb zuständige Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Werksenat
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

VO/2020/3649-R3

- TISCHVORLAGE –

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Die Servicebetriebe der Stadt Bamberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 88 Abs. 1 GO) der Stadt Bamberg geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen "Bamberger Service Betriebe". Die Stadt Bamberg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „BSB“.
- (3) Das Stammkapital der Bamberger Service Betriebe beträgt 5,2 Mio. Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben der Bamberger Service Betriebe sind:
 - Die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die den Bamberger Service Betrieben aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen.
 - Das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen, soweit sie dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen.
 - Die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.
 - Der Neubau und Unterhalt der öffentlichen Straßen und Plätze nach Maßgabe des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie diese innerhalb der geschlossenen Ortslage zu räumen und zu streuen.
 - Der Neubau und Unterhalt der nichtöffentlichen Wege und Plätze, soweit sich diese im Eigentum der Stadt befinden, einschließlich des Winterdiensts auf diesen Flächen.
 - Der Neubau und Unterhalt der städtischen Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen und Spielplätze.
 - Der Friedhofsbetrieb und das Bestattungswesen.
 - Ausbau und Unterhalt der Gewässer 3. Ordnung.
 - Erbringung sonstiger Serviceleistungen für die Stadt Bamberg, für Zweckverbände und Gesellschaften in jeglicher Rechtsform, an denen die Stadt Bamberg beteiligt ist.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die die Aufgaben der Bamberger Service Betriebe fördern oder wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Die Bamberger Service Betriebe können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Bamberger Service Betriebe sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (4) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung begründet, aufgehoben oder verändert.

VO/2020/3649-R3
- TISCHVORLAGE -

§ 3

Für den Betrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkssenat (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden gleichberechtigt ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt. Jedes Mitglied der Werkleitung handelt in seinem Aufgabengebiet grundsätzlich allein. Die Werkleitung wird vom Stadtrat berufen. Der technische Werkleiter muss stets aus dem Kreis der Referenten bestimmt werden und soll der Leiter des Baureferates sein. Die Werkleiter vertreten sich grundsätzlich gegenseitig.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Der kaufmännische Werkleiter ist für alle Zweige des Rechnungswesens zuständig. Zur detaillierten Abgrenzung der Aufgabengebiete wird eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung erlassen, in der die getrennten und gemeinsamen Zuständigkeiten aufzuführen sind. Wird in gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkssenates verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkssenat geben ihr in betrieblichen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Betriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, unter Anwendung von Abs. 1 Satz 2 die Stadt nach außen. Jeder Werkleiter ist dabei zur Alleinvertretung berechtigt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkssenat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Werkssenat

- (1) Der Werkssenat setzt sich aus den Mitgliedern des Bau- und Werkssenates zusammen. Der Werkssenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkssenat ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

VO/2020/3649-R3
- TISCHVORLAGE -

(3) Der Werkssenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 300.000 Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt;
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bei Überschreitung des genehmigten Ansatzes um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt;
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 75.000 Euro übersteigen;
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000 Euro überschreitet;
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 75.000 Euro überschreiten;
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen Leistungen, wenn der Wert 200.000 Euro übersteigt, sowie die Vergabe von Bauleistungen, wenn der Wert 500.000 Euro übersteigt. Bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen;
8. Erlass von Forderungen, soweit der Erlass im Einzelfall mehr als 200.000 Euro beträgt;
9. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Vergleichswert im Einzelfall mehr als 200.000 Euro beträgt;
10. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 200.000 Euro im Einzelfall beträgt;
11. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
12. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.

Die Ermittlung der Wertgrenzen erfolgt ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich der Betriebssatzung;
2. Bestellung des Werkssenates und seiner Mitglieder;
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe 14 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt sowie der Werkleiter;
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;

VO/2020/3649-R3

- TISCHVORLAGE –

6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Betriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
11. Änderung der Rechtsform des Betriebes.

Die Ermittlung der Wertgrenzen erfolgt ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksrat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksrates. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werksrates für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Bamberger Service Betriebe" durch jeweils den Vertretungsberechtigten.
- (2) Jeder Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgaben sind so gut und preiswert wie möglich zu erledigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

VO/2020/3649-R3
- TISCHVORLAGE –

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg vom 16.08.2005 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 26.08.2005, Nr. 18) außer Kraft.